

ORGANISATIONSREGLEMENT

STIFTUNG KLIMARAPPEN

1 GRUNDLAGEN

Dieses Organisationsreglement wird gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde vom 18. August 2005 erlassen.

Es regelt Aufgabenkompetenzen und Verantwortung der folgenden Organe:

- Stiftungsrat
- Stiftungsratsausschuss
- Beirat
- Revisionsstelle
- Geschäftsführer

2 STIFTUNGSRAT

2.1 *Wahl des Stiftungsrates*

2.1.1 Die Stiftungsratsmitglieder werden nach Massgabe von Art. 7 der Stiftungsurkunde gewählt. Der Stiftungsrat fordert die Stifterorganisationen jeweils alle drei Jahre auf, einen Vertreter zur Wahl vorzuschlagen.

2.1.2 Zusätzlich zu den gemäss Ziffer 2.1.1 zu wählenden Vertretern der Stifterorganisationen kann der Stiftungsrat weitere Mitglieder zu wählen, insbesondere dann, wenn er das Vorhandensein besonderer Fähigkeiten im Stiftungsrat für wünschbar oder notwendig hält. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

2.2 *Altersgrenze für die Stiftungsratsmitglieder*

Für die Stiftungsratsmitglieder gilt eine Altersgrenze von 70 Jahren. Angefangene Amtszeiten können über diese Altersgrenze hinaus beendet werden. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Einstimmigkeit.

2.3 *Abberufung*

Der Stiftungsrat kann Stiftungsratsmitglieder nach Massgabe von Art. 7 Abs. 2 der Stiftungsurkunde aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

2.4 *Interne Organisation*

2.4.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

2.4.2 Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie der Geschäftsführer ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

2.4.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sofern kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Es genügt die Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail.

2.5 *Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates*

2.5.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung. Er erlässt die Strategie für die Stiftung, die Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

2.5.2 Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis einen Ausschuss, wobei der Präsident des Stiftungsrates auch das Präsidium des Ausschusses übernimmt.

Die Kompetenzen und Organisation dieses Ausschusses sind in Ziffer 3 geregelt. Ferner kann der Stiftungsrat aus seiner Mitte Projektgruppen bilden und diesen bestimmte, definierte Aufgaben übertragen.

2.5.3 Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung vollumfänglich an einen oder mehrere Geschäftsführer, soweit nicht das Gesetz, Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Geschäftsführer untersteht der Aufsicht

und den Weisungen des Stiftungsrates. Er arbeitet nach Massgabe der Ziffern 3 und 5 und der entsprechenden Reglemente mit dem Stiftungsratsausschuss zusammen.

2.5.4 Dem Stiftungsrat kommen die folgenden Aufgaben zu:

- Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation und Erlass von Reglementen;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- Festlegung der Anlagerichtlinien und die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Ernennung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsratsausschusses, der Projektgruppen und des Beirates;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und die Regelung der Anstellungsbedingungen;
- Regelung sämtlicher Zeichnungsberechtigungen;
- Erlass des Personalreglements;
- Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Überwachung der Rahmenbedingungen für die Stiftung, insbesondere der gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen auf der Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- Erledigung sämtlicher Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

2.6 *Auskunftsrecht und Berichterstattung*

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat vom Geschäftsführer über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle, insbesondere über den Stand der Klimaschutzprojekte, zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Stiftungsrates dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein solches Gesuch um Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des um Auskunft ersuchenden Stiftungsrates.

2.7 *Entschädigung*

Die Stiftungsratsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung von Fr. 5'000.00, die Ausschussmitglieder und der Vizepräsident eine jährliche Entschädigung von Fr. 10'000.00, die Auszahlung erfolgt jeweils per Ende Jahr. Zusätzlich werden die effektiven Barauslagen/Reisespesen einmal jährlich gegen Beleg per 30. Juni an die Mitglieder rückvergütet, die Auszahlung erfolgt jeweils per 31. Juli.

2.8 *Amtszeit*

Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

3 **STIFTUNGSRATSAUSSCHUSS**

Der Stiftungsrat wählt für jede Amtsdauer von drei Jahren aus seinem Kreis einen Ausschuss.

3.1 *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Ausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und Umsetzung sämtlicher Beschlüsse des Stiftungsrates, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt zudem die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle.

Der Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung und laufende Beurteilung der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Klimaschutz-Projekte mit einem Investitionsvolumen von bis zu CHF 3 Mio. für Einmalausgaben bzw. bis zu CHF 300'000 pro Jahr, an denen sich die Stiftung beteiligen soll;
- Beschlussfassung über andere Investitionen im Betrag von bis zu CHF 500'000 für Einmalausgaben und bis zu CHF 100'000 pro Jahr für wiederkehrende Ausgaben;
- Beaufsichtigung der Buchhaltung und die Vorbereitung der Jahresrechnung sowie des Budgets der Stiftung;
- Festlegung der Anstellungsbedingungen des Personals mit Ausnahme des Geschäftsführers.

Im Übrigen bzw. bei anderen Geschäften bereitet der Ausschuss entsprechende Anträge zu Händen des Stiftungsrates vor.

3.2 *Tagungsrhythmus*

Der Ausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

3.3 *Beschlussfähigkeit*

Der Ausschuss hat grundsätzlich vollzählig zu tagen. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Ausschusses. Sofern kein Mitglied des Ausschusses die mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Es genügt die Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzustellen ist.

4 **BEIRAT**

Bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Wahl des Beirates gilt Art. 11 der Stiftungsurkunde.

5 **REVISIONSSTELLE**

Bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Wahl der Revisionsstelle gilt Art. 12 der Stiftungsurkunde.

6 **GESCHÄFTSFÜHRER / GESCHÄFTSSTELLE**

6.1 *Aufgaben und Kompetenzen*

6.1.1 Im Rahmen der Zulässigkeit, die sich durch das Gesetz, durch die Stiftungsurkunde und das vorliegende Reglement ergeben, überträgt der Stiftungsrat die gesamte operative Geschäftsführung an einen Geschäftsführer. Dem Geschäftsführer untersteht die Geschäftsstelle der Stiftung. Über Anstellungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle entscheidet der Ausschuss.

6.1.2 Der Geschäftsführer ist mit der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates bzw. des Stiftungsratsausschusses beauftragt. Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Über die ihm vom Stiftungsrat, dem Stiftungsratsausschuss und

den Projektgruppen zugewiesenen Geschäfte entscheidet er in eigener Kompetenz, soweit sich der Stiftungsrat, der Stiftungsratsausschuss oder die Projektgruppen nicht die Entscheidung oder die Genehmigung vorbehalten haben.

6.1.3 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsstelle haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beschaffung von nach den Regeln des Bundes anrechenbaren Treibhausgasemissionsgutschriften im Ausland sowie CO₂-Emissionsgutschriften im Inland nach Massgabe der vom Stiftungsrat genehmigten Investitionsstrategie,
- Evaluation von Klimaschutzprojekten im In- und Ausland; Begleitung und Beaufsichtigung solcher Projekte nach Massgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates bzw. des Ausschusses; Berichterstattung an den Stiftungsrat,
- Vertretung der Stiftung und Kommunikation nach aussen, insbesondere gegenüber dem Bund, Organisationen und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
- Finanzkontrolle, Administration im Allgemeinen,
- Buchhaltung / EDV.

7 GESCHÄFTSFELDER / TÄTIGKEITSGEBIETE DER STIFTUNG

Die Hauptaktivitäten der Stiftung beziehen sich auf folgende Bereiche, wobei weitere Tätigkeitsfelder im Rahmen des Stiftungszwecks jederzeit hinzukommen können:

7.1 Investitionen in Klimaschutzprojekte im Ausland im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI) des Kyoto-Protokolls. Die Stiftung kann dabei direkt in treibhausgasmindernde Projekte investieren, sich an multilateralen oder privaten Fonds beteiligen oder direkt an den Zertifikatemärkten mitwirken. Die Emissionsminderung der einzelnen Massnahmen drückt sich in den international und durch die UN-notifizierte schweizerische Genehmigungsbehörde anerkannten Emissions-Zertifikaten aus, welche die erfolgte Emissionsgutschrift verbindlich ausweisen. Die Stiftung erwirbt solche Zertifikate und hinterlegt sie im nationalen Register.

7.2 Investitionen in Klimaschutzprojekte im Inland. Die Stiftung arbeitet mit anderen Organisationen der Wirtschaft, mit Bund und Kantonen sowie weiteren Organisationen zusammen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie deren Projekte und Aktivitäten unterstützen bzw. ganz oder teilweise übernehmen. Sie kann zur Förderung des Stiftungszwecks mit geeigneten Partnern auch eigene

Projekte lancieren. Controlling und CO₂-Minderungsnachweis erfolgen nach anerkannten Methoden, wie z.B. den von EnergieSchweiz verwendeten. Die Stiftung lässt sich die entsprechenden CO₂-Reduktionen gutschreiben und weist sie als Inlandmassnahmen aus.

8 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates und der Geschäftsführer sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im übrigen regelt und erteilt der Stiftungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsberechtigung vorzusehen ist.

9 AUSSTAND

Alle Organe sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Interessen der Institution, die sie im Stiftungsrat vertreten.

10 GEHEIMHALTUNG, AKTENRÜCKGABE

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Geschäftsakten sind spätestens am Amtsende zurückzugeben.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 22. August 2005 genehmigt. Es tritt ab sofort in Kraft.

11.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist alle drei Jahre in der ersten Sitzung nach der Wahl der Stiftungsratsmitglieder zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können jederzeit gefasst werden, wenn eine

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und die anwesenden Mitglieder der Abänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Zürich, den 22. November 2011

Stiftung Klimarappen

Der Präsident des Stiftungsrates:

Der Protokollführer:

David Syz

Marco Berg